

# **Charité – Universitätsmedizin Berlin (Regelstudiengang Medizin) Lehrveranstaltungsordnung für den Querschnittsbereich Umweltmedizin**

## **Präambel**

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung der Charité – Universitätsmedizin Berlin für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht. Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Ordnung gilt nur für die Lehrveranstaltung „Querschnittsbereich Umweltmedizin“ ab Sommersemester 2007.

## **§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung**

(1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 4. klinischen Semester; sie umfasst 9 Lehrveranstaltungsstunden (Seminar: 1 h, Praktikum: 8 h) und wird begleitet von einer Vorlesung mit einem Umfang von 14 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1. Woche Blockkurs. Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Anfang des Semesters auf der Homepage des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht.

## **§3 Zugang zur Lehrveranstaltung**

(1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß §15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt

- auf eine Teilnehmerzahl von 18 Studierenden je Seminargruppe und 15 Studierende je Praktikumsgruppe, da die inhaltliche Eigenart und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung eine Festlegung der Platzzahl erforderlich macht,
- auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin angehören.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium). Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft

entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben. Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(4) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus §15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

(5) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(6) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(7) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

#### **§4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

**Zusätzlich muss die Teilnahme am Progresstest Medizin in dem Semester belegt werden.**

#### **§5 Regelmäßige Teilnahme**

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an den 5 Themenblöcken der Veranstaltung voraus. Fehlt die Studentin oder der Student bei dem Seminar, kann der Schein nicht erteilt werden. Zu Beginn jedes Themenblockes werden die Testatkarten der einzelnen Lehrveranstaltungsteilnehmer eingesammelt. Die Rückgabe der Testatkarten und die Unterschrift der Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste erfolgen am Ende der Lehrveranstaltung. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen wird als Fehltag gewertet.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss auf einer Testatkarte dokumentiert werden.

(4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

(5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von §15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

## **§6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der gesamten Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Eine schriftliche Leistungskontrolle mittels Multiple-choice-Fragen (**insgesamt 20 Fragen**) im Rahmen der zentral organisierten Semesterabschlussklausuren mit einem Ergebnis in Höhe von mindestens 60% der erreichbaren Punktzahl (ggf. unter Berücksichtigung der Gleitklausel).

(2) Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

(3) Für die Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig.

Für diese Anmeldung gilt:

Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Anmeldung erfolgt online über [www.charite.de/lehre](http://www.charite.de/lehre) (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung.

Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.

Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen

für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

(4) Der Termin für die schriftliche Leistungskontrolle wird spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin bekannt gegeben.

(5) Die Leistungskontrollen umfassen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte (Vorlesung, Praktikum und Seminar). Theoretische Kenntnisse werden in der parallel zum Praktikum und Seminar angebotenen Begleitvorlesung in klinischer Umweltmedizin (14 Stunden) vermittelt und im Praktikum bzw. im Seminar vertieft.

## **§7 Wiederholung der Leistungskontrolle**

(1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n einmal wiederholt werden.

## **§8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

## **§9 Ausgabe der Leistungsnachweise**

Der für die Zulassung zum Staatsexamen erforderliche Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen (Anlage 1) ausgegeben. Einzelheiten zur Ausgabe der Leistungsnachweise werden auf der Homepage des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht.

## **§10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen**

(1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner Für jede Lehrveranstaltung wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt. Die Kontaktdaten werden auf der Homepage des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht.

(2) Ablauf der Lehrveranstaltung Die Studierenden treffen in Gruppen entsprechend dem Lehrformat (die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung und beträgt maximal 18 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in dem Seminar bzw. 15 in den Praktika) zur angegebenen Zeit in der Einrichtung die an diesem Tag für sie verantwortliche Lehrkraft (Ort, Lehrkraft, Tel.-Nr. für Rückfragen siehe Homepage). Die Studierenden geben ihre Testatkarte ab und halten für eine ggf. erforderliche Personalkontrolle ihre Ausweise (Studentenausweis + Personalausweis oder Äquivalent) bereit. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, ihre persönlichen Utensilien zu verstauen, und je nach detaillierter Ankündigung einen mitgebrachten sauberen Kittel (weiß und geplättet) anzulegen. Sofern

erforderlich, werden sie mit den besonderen räumlichen Bedingungen, ggf. der Nutzungsmöglichkeit von PCs und Bibliothek, der zur Verfügung stehenden apparativen Ausstattung und allen anderen für den reibungslosen Ablauf des Praktikums erforderlichen Rahmenbedingungen vertraut gemacht. Den Studierenden wird dabei nahegelegt, Hilfsmittel wie Lehrbücher und das Internet zu Hilfe zu nehmen. Weitere Details und Hilfsmittel sind über die Homepage des Instituts für Hygiene und Umweltmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin abrufbar.

(2) Ärztliche Schweigepflicht Die Studierenden sind verpflichtet, sämtliche während der Lehrveranstaltung erworbenen, personenbeziehbaren Erkenntnisse entsprechend den Grundsätzen ärztlicher Schweigepflicht zu behandeln.

(3) Schutzbestimmungen Für Schwangere und Stillende werden individuelle Regelungen vorgenommen. Dies setzt voraus, dass sich diese Personen mindestens 1 Woche vor dem

jeweiligen Termin der Lehrveranstaltung mit dem jeweils Verantwortlichen in Verbindung setzen.

(4) Inhalte Kern der Ausbildung ist es mit Inhalten der klinischen Umweltmedizin vertraut zu werden, die Entscheidung über weiterführende Untersuchungen, die Interpretation der Befunde, die eigenständige Entwicklung eines Handlungsmanagements durchzuführen.

Die klinische Umweltmedizin untersucht die äußeren und inneren Belastungen sowie die Wirkungen von Umweltfaktoren auf den menschlichen Organismus. Sie beschäftigt sich mit den Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen (Schadstoffen, Lärm oder der Wirkung von z.B. Korpuskularstrahlung elektromagnetischer Felder) auf die menschliche Gesundheit. Daraus folgt, dass sich die Umweltmedizin oft im Bereich unklarer Expositionsverhältnisse und schwer erkennbarer Ursache-Wirkungszusammenhänge bewegt. Dabei werden empirische, epidemiologische, toxikologische und klinisch-diagnostische Methoden verwendet.

Die einzelnen Ziele sind:

Umweltbezogene Gesundheitskriterien, d.h. Umweltqualitätskriterien wie Richt-, Grenz- und andere Leitwerte zu beurteilen.

Umwelt bedingte Erkrankungen (z.B. bestimmte Formen von Allergien, Hörstörungen und zentralnervöse Störungen) selbständig mittels Anamneseerhebung im Rahmen der allgemein-ärztlichen Tätigkeit zu erkennen und selbständige Entscheidung über weiterführende Untersuchungen mit Darstellung ggf. bestehender Risiken dieser Untersuchung, Abwägung der Notwendigkeit dieser Untersuchungen unter den Aspekten von Differenzialdiagnose (incl. soziodemographischer Aspekte) und Kosten-Nutzen-Relation zu treffen.

Um dies in der kurzen gegebenen Zeit umzusetzen, bedarf es einer intensiven Vorbereitung der Studenten.

Das Mitbringen eines Umweltmedizin-Lehrbuchs ist nicht nur erlaubt, sondern dringend empfohlen, damit sich die Studierenden ggf. über das jeweilige Stoffgebiet zusätzlich informieren können. Je nach Standort wird den Studierenden auch die Nutzung einer Präsenzbibliothek und/oder eines PCs mit Internetzugang ermöglicht. Vorausgesetzt wird, dass die Studierenden im Umgang mit den Ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten die allgemeinen Erwartungen an das ärztliche Rollenverständnis erfüllen. Ebenso werden die relevanten Kenntnisse der vorklinischen Fächer sowie die sichere Umsetzung einer ärztlichen Gesprächsführung während der gesamten Diagnostik und Therapie vorausgesetzt. Weiter wird erwartet, dass die Studierenden sich intensiv auf die Lehrveranstaltung anhand der auf der Homepage vorgehaltenen Reader und Skripten, Anamneseformulare, Therapieempfehlungen, Checklisten und Literaturempfehlungen vorbereiten.

### **§11 Qualitätssicherung**

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung verpflichtet sich, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.